

Verordnung über die biologische Landwirtschaft und die Kennzeichnung biologisch produzierter Erzeugnisse und Lebensmittel (Bio-Verordnung)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Bio-Verordnung vom 22. September 1997¹ wird wie folgt geändert:

Art. 16a Abs. 2

² Der Zukauf von Futtermitteln zur Ergänzung der betriebseigenen Futtergrundlage ist zulässig. Zukäufe müssen aus biologischem Landbau und wenn möglich aus der gleichen Region stammen. Das Departement kann zur Angleichung an die entsprechenden Rechtsvorschriften in der EU vorsehen, dass ein begrenzter Anteil an nicht biologischen Futtermitteln zugekauft werden kann.

Art. 16^{bis} Spezifische Grundsätze für die Herstellung biologischer Futtermittel

¹ Neben den allgemeinen Grundsätzen nach Artikel 3 gelten für die Herstellung verarbeiteter biologischer Futtermittel folgende Grundsätze:

- a. Die Verwendung von Futtermittelzusatzstoffen und Verarbeitungshilfsstoffen muss sich auf ein Minimum und auf Fälle, in denen dies ein wesentliches technologisches oder zootechnisches Erfordernis darstellt oder besonderen Ernährungszwecken dient, beschränken.
- b. Stoffe und Herstellungsverfahren, die in Bezug auf die tatsächliche Beschaffenheit des Erzeugnisses irreführend sein könnten, sind nicht gestattet.

¹ SR 910.18

- c. Die Futtermittel müssen sorgfältig verarbeitet werden, vorzugsweise unter Anwendung biologischer, mechanischer und physikalischer Methoden.

² Das Departement kann die Verwendung bestimmter Futtermittelzusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe sowie bestimmte Verarbeitungsmethoden verbieten.

Art. 16l Sachüberschrift und Abs. 2^{bis}

Vorschriften für die Herstellung verarbeiteter biologischer Futtermittel

^{2bis} Futtermittel-Ausgangsprodukte, die bei der Herstellung biologischer Futtermittel eingesetzt oder weiterverarbeitet werden, dürfen nicht unter Einsatz chemisch-synthetischer Lösungsmittel hergestellt worden sein.

Art. 21a Kennzeichnung von Futtermitteln

¹ Auf verarbeiteten Futtermitteln dürfen die Bezeichnungen nach Artikel 2 Absatz 2 verwendet werden, sofern die nachstehenden Anforderungen erfüllt sind:

- a. Das verarbeitete Futtermittel entspricht den Bestimmungen dieser Verordnung, insbesondere den Artikeln 16a, 16k^{bis} und 16l sowie deren Ausführungsbestimmungen.
- b. Alle im verarbeiteten Futtermittel enthaltenen Bestandteile pflanzlichen oder tierischen Ursprungs bestehen aus biologischen Futtermittelausgangsprodukten.
- c. Mindestens 95 Prozent der Trockenmasse des Erzeugnisses bestehen aus Futtermittel-Ausgangsprodukten biologischen Ursprungs.

³ Bei verarbeiteten Futtermitteln, die eine der Anforderungen nach Absatz 1 Buchstabe b oder c nicht erfüllen, darf ausschliesslich der Hinweis «gemäss Bio-Verordnung in der biologischen Landwirtschaft verwendbar» oder «gemäss Bio-Verordnung im ökologischen Landbau verwendbar» verwendet werden.

Gliederungstitel vor Art. 28

2. Abschnitt: Anforderungen an die Zertifizierungsstellen

Gliederungstitel vor Art. 30

3. Abschnitt: Pflichten der Zertifizierungsstellen

Art. 30a Abs. 2

² Die Zertifizierungsstellen sind verpflichtet, ein gemeinsames, aktualisiertes Verzeichnis der gültigen Bescheinigungen zu veröffentlichen. Das Bundesamt kann ihnen vorschreiben, wo die Bescheinigungen veröffentlicht werden müssen.

II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Eveline Widmer-Schlumpf

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

